

Bedingungen für Teilzeit arbeiten

Beitrag von „chemikus08“ vom 26. April 2018 22:48

Also ich interpretiere die von Firelilly vorgeschlagene Vorgehensweise nicht als Aufforderung zum Dienstvergehen oder einer Straftat. Vielmehr scheint sie im Gegensatz zur ablehnenden Dienststelle erkannt zu haben, dass eine Vollzeitstelle der angeschlagenen Gesundheit der Kollegin nicht gerecht wird. Sie hat ihr daraufhin vollkommen folgerichtig empfohlen ganz unbeirrt ihren Antrag zu verfolgen, gehört doch die Erhaltung der Arbeitskraft zu den wichtigen Dienstpflichten zu deren Einhaltung man gesetzlich verpflichtet ist. Für den Fall der Ablehnung geht Firelilly davon aus, dass es zur gesundheitlichen Eskalation kommt. In diesem Fall ist die Antragstellerin verpflichtet sich den ärztlichen Urteil zu stellen und. Ggf dem Dienstherren eine festgestellte Dienstunfähigkeit anzuseigen. Nirgendwo steht sie solle sich ohne Grund krankmelden. Dass die Antragstellerin in einer solchen Konstellation dafür Sorgecträgt ihren gesundheitlichen Zustand einem besonderen Monitoring unterwirft ist keine Dienstvergehen, sondern dem Umstand geschuldet, dass sie bei der gegebenen Konstellation eine besondere Gefährdung abzuleiten ist. Ggf kann in bestimmten Fällen eine vorbeugende Krankschreibung gerechtfertigt sein, die arbeitsmedizinischen Grünsätze zur Krankschreibung sind hier in ihrer Formulierung eindeutiger. Liegt eine AU noch nicht vor, droht aber Dieselbügel beim Verbleib im Arbeitsprozess, so ist die Krankschreibung gerechtfertigt.